



TRICE®-Vertrag Meldewesen

zwischen

Deutsche Börse AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

- nachfolgend „Deutsche Börse“ genannt -

und

«Firma_1» «Firma_2»

KV-Nummer: «KVNummer»

- nachfolgend „Meldender“ genannt -
- nachfolgend einzeln auch „Partei“ und/oder gemeinsam
„Parteien“ genannt -

Präambel

Der Meldende ist gesetzlich verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und/oder an die Autorité des Marchés Financiers (AMF) gemäß Artikel 315-46 bis 315-48 Règlement Général und der „Instruction d'application 2007-06“ zu übermitteln und/oder hat diese Verpflichtung als geeigneter Dritter für einen Meldepflichtigen übernommen (Meldepflicht).

Die Deutsche Börse bietet im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots rund um das Wertpapier an, für den Meldenden auf elektronischen Weg als geeigneter Dritte die Meldesätze nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie dieses Vertrages an die BaFin und/oder an die AMF zu übermitteln.

Dazu benutzt die Deutsche Börse das TRICE®-System.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1 Zur Erfüllung der Meldepflicht beauftragt der Meldende gemäß Anlage 2 die Deutsche Börse, die der Deutsche Börse zugesandten Datensätze (TRICE® Online-Verfahren und/oder TRICE® Filetransfer-Verfahren) an die BaFin zu übermitteln und/oder beauftragt die Deutsche Börse Datensätze zu generieren (Maklermeldung aus XONTRO und/oder Maschinelles Generierungsverfahren) (zusammen „Meldeverfahren“) und an die BaFin und/oder an die AMF gemäß Anlage 1 zu übermitteln. Dieser Vertrag regelt die näheren Einzelheiten der einzelnen Meldeverfahren, die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Zusendung und/oder Generierung der Daten sowie deren Übermittlung an die BaFin und/oder an die AMF.

Die näheren Einzelheiten zu den einzelnen Meldeverfahren sind der Anlage 1 zum Vertrag „Leitfaden für Meldende“ zu entnehmen.

- 2 Der Meldende kann die Deutsche Börse zusätzlich beauftragen, ihm seine im TRICE® Online-Verfahren und/oder im TRICE® Filetransfer-Verfahren übermittelten Datensätze vor deren Löschung aus dem TRICE®-System (Auslagerung) zurück zu übertragen. Nähere Einzelheiten zur Auslagerung und zur Rückübertragung sind in der Anlage 1 beschrieben.
- 3 Sofern der Meldende einen Dritten beauftragt hat, seine meldepflichtigen Daten an die BaFin und/oder die AMF zu übermitteln, und der Dritte ebenfalls das TRICE®-System nutzt, kann der Meldende seine von dem Dritten gemeldeten Datensätze im TRICE® Online-Verfahren einsehen.

§ 2 Pflichten Meldender

- 1 Der Meldende ist verpflichtet, in dem als Anlage 2 beigefügten Leistungsverzeichnis anzugeben, ob der Meldende die Datensätze im TRICE® Online-Verfahren und/oder im TRICE® Filetransfer-Verfahren an die Deutsche Börse übermitteln wird und/oder ob die Deutsche Börse die Datensätze im Verfahren „Maklermeldung aus XONTRO“ und/oder im Maschinellen Generierungsverfahren für den Meldenden generieren soll. Je nach gewählten Verfahren kann der Meldende zu weiteren Angaben gemäß Anlage 1 und 2 verpflichtet sein. Der Meldende kann die einzelnen Verfahren kombinieren.

- 2 Sofern der Meldende die Deutsche Börse mit der Rückübertragung von Datensätzen beauftragt, ist er verpflichtet in der Anlage 2 anzugeben, wie die Art der Rückübertragung (Diskette, CD-ROM, Internet und/oder Filetransfer) erfolgen soll. Der Meldende kann die einzelnen Rückübertragungsarten kombinieren.
- 3 Weitere Einzelheiten zu den Pflichten des Meldenden ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 3 Pflichten Deutsche Börse

- 1 Deutsche Börse ist verpflichtet, die Übermittlung der Meldesätze an die BaFin und/oder AMF im Rahmen der Beauftragung durch den Meldenden (Anlage 2), den Regelungen dieses Vertrages und der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Weitere Einzelheiten zu Pflichten der Deutsche Börse ergeben sich aus Anlage 1.
- 2 Sofern der Meldende die Deutsche Börse mit der Rückübertragung von Datensätzen beauftragt, ist die Deutsche Börse verpflichtet, dem Meldenden die Datensätze je nach Beauftragung (Anlage 2) zurück zu übertragen.
- 3 Deutsche Börse ist verpflichtet, dem Meldenden an sämtlichen Tagen, an denen ein regulierter Markt (Börse) im Inland geöffnet hat, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter Telefon-Nr. +49-69-2 11-1 13 20 eine Kundenbetreuung zur Verfügung zu stellen. Ansprechpartner des Technical Help Desk stehen an sämtlichen Tagen, an denen eine Börse geöffnet hat, von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter Telefon-Nr. +49-69-2 11-1 10 00 zur Verfügung.

§ 4 Vergütung

- 1 Der Meldende ist verpflichtet, der Deutsche Börse für ihre Tätigkeit sowie für die Nutzung des TRICE Systems die Entgelte gemäß des Vergütungsverzeichnisses (Anlage 3) zu zahlen.
- 2 Alle Entgelte des Vergütungsverzeichnisses erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3 Deutsche Börse stellt dem Meldenden die Entgelte monatlich in Rechnung. Die Entgelte sind jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 5 Beauftragung Dritter

- 1 Die Deutsche Börse kann sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedienen.
- 2 Die Auslagerung bedarf der Zustimmung des Meldenden. Der Meldende erteilt hiermit seine Zustimmung zu einer Weiterverlagerung von Tätigkeiten durch die Deutsche Börse an mit der Deutsche Börse Verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz.

§ 6 Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

1 Auslagerung der Meldepflichten

- a) Die Parteien stellen die Erfüllung der ihnen jeweils gesetzlich obliegenden Pflichten gegebenenfalls in Abstimmung miteinander sicher. Dies gilt auch für künftige Verlautbarungen und Anforderungen der BaFin sowie ggfls. der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank, sofern sie den Parteien im Hinblick auf die Vollziehung des Vertrages auferlegt werden.
- b) Die Deutsche Börse verfügt über die für die vertraglichen Leistungen erforderlichen Erlaubnisse. Soweit zukünftig weitere Erlaubnisse erforderlich werden, verpflichtet sie sich, diese zu beschaffen.
- c) Die Deutsche Börse wird alle für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen dem Meldenden als Institut obliegenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachten.
- d) Die nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungs- und Qualitätsstandards werden angepasst, soweit der Meldende dies anweist und die Änderungen auf gesetzliche oder verordnungsförmliche Vorgaben zurückzuführen sind. Die Umsetzung von Anweisungen ist von dem Meldenden zu vergüten.
- e) Weiterverlagerungen ausgelagerter Tätigkeiten und Funktionen im Sinne des § 25a Absatz 2 KWG auf Dritte (Subunternehmer) sind nur zulässig, wenn der Meldende zustimmt und gewährleistet ist, dass der Subunternehmer den zwischen dem Meldenden und der Deutsche Börse bestehenden Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages ebenfalls vollumfänglich nachkommt sowie die erforderlichen Erklärungen hierzu abgibt. Die Deutsche Börse ist verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen mit einem Subunternehmer nur im Einklang mit den Regelungen dieser Vereinbarung auszugestalten. Der Meldende erteilt hiermit seine Zustimmung zu einer Weiterverlagerung ausgelagerter Tätigkeiten durch die Deutsche Börse an mit der Deutsche Börse Verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz.

2 Überwachungs- und Berichtspflichten

- a) Die Geschäftsleitung der Deutsche Börse ist zu fortlaufenden internen Kontrollen der gegenüber dem Meldenden nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (ausgelagerter Bereich) verpflichtet. Insbesondere obliegt der Deutsche Börse die Identifizierung und Beseitigung von Mängeln.
- b) Die Deutsche Börse wird dem Meldenden regelmäßig – mindestens einmal jährlich - über die Qualität und die Ergebnisse der laufenden Kontrollen Bericht erstatten. Die Ausgestaltung über den genauen Inhalt, das Ausmaß und die Termine dieser Berichterstattung wird die Deutsche Börse separat bestimmen.
- c) Im Falle von gravierenden oder wiederholt auftretenden systematischen Prozessfehlern informiert die Deutsche Börse unverzüglich den Meldenden über deren Auswirkungen und die getroffenen Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung derartiger Fehler.

3 Weisungs- und Kontrollrechte

Zur Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Meldenden bezüglich des ausgelagerten Bereiches räumt die Deutsche Börse dem Meldenden grundsätzlich alle notwendigen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Zugangsrechte sowie die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der ausgelagerten Geschäfte notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte ein, die nach § 25a Absatz 2 KWG erforderlich sind, damit die Überwachungspflichten und Kontrollrechte der Geschäftsleitung des Meldenden und die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der BaFin sowie der Internen Revision des Meldenden durch die Auslagerung der Geschäfte nicht beeinträchtigt werden. Die Deutsche Börse verpflichtet sich, den notwendigen Weisungen des Meldenden in diesem Zusammenhang unverzüglich Folge zu leisten, unabhängig von etwaigen konkurrierenden Weisungsrechten. Wenn die Befolgung einer Weisung eine Änderung von Leistungs- und Qualitätsstandards nach sich zieht, gilt für die Kosten Absatz 1 d) Satz 2 entsprechend.

4 Prüfungsrechte

- a) Die Deutsche Börse räumt dem Meldenden und dessen Internen Revisoren, den bei dem Meldenden aufgrund gesetzlicher Vorschriften tätig werdenden Prüfern und der BaFin sowie von dieser beauftragte Stellen (nachfolgend „Prüfer“ genannt) für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit für den ausgelagerten Geschäftsbereich grundsätzlich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht ein. Im Rahmen dieses Rechts wird die Deutsche Börse diesen Prüfern in Bezug auf den ausgelagerten Bereich Auskünfte erteilen und alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Prüfer haben das Recht, Abschriften von einschlägigen Unterlagen, welche den ausgelagerten Bereich betreffen, anzufertigen. Die Prüfer haben nach vorheriger Abstimmung mit der Deutsche Börse Zutritt und Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern, Räumlichkeiten und Systemen, sofern diese den ausgelagerten Bereich betreffen. Die Mitarbeiter der Konzernrevision der Deutsche Börse, welche die Aufgaben der Innenrevision bei der Deutsche Börse wahrnehmen, sind insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden. Gleiches gilt für Personen, die gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsrechtlich angeordnete Prüfungen des ausgelagerten Bereiches bei der Deutsche Börse vornehmen.
- b) Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig unterrichten, sofern sie von einer Behörde um Auskunft ersucht oder von bevorstehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterrichtet oder solchen Prüfungen und Maßnahmen unterworfen werden, sofern sich solche Auskunftsverlangen, Prüfungen oder Maßnahmen auf vertragsgegenständliche Leistungen beziehen, und sich im Anschluss daran über das weitere Vorgehen abstimmen.

5 Prüfungsrechte nach Vertragsende

Von einer Beendigung dieses Vertrages bleiben die in der vorstehenden Absatz 4 geregelten Prüfungsrechte für die Dauer von 2 (zwei) Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag beendet wurde, unberührt. Die relevanten Unterlagen sind für diesen Zeitraum verfügbar zu halten.

§ 7 Datenschutz, Verschwiegenheit

- 1 Die Deutsche Börse wird alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass die Daten ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Geschäftszweck verwendet werden. Dabei wird ein Sicherheitsniveau angesetzt, das sich an der Sensibilität der Daten und dem jeweiligen Stand der Technik orientiert.
- 2 Die Mitarbeiter der Deutsche Börse sind zur Geheimhaltung nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.
- 3 Die Deutsche Börse überwacht die ordnungsgemäße Anwendung des TRICE®-Systems und des Zugangs zu dem TRICE®-System sowie die damit beschäftigten Mitarbeiter.
- 4 Sämtliche Meldedaten werden durch die Deutsche Börse vor Zugang, Zugriff und Nutzung durch Unberechtigte geschützt.
- 5 Die Parteien verpflichtet sich, während und nach der Laufzeit des Vertrages, Dokumente, Informationen und Daten, die ihnen aufgrund oder gelegentlich der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

6 Die Parteien legen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die mit den Leistungen aus diesem Vertrag durch die Parteien betraut werden oder Informationen aus dem Vertrag erhalten.

7 Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind Informationen,

§ die öffentlich zugänglich sind, den Parteien bereits bekannt waren oder später vom weitergebenden Partner veröffentlicht wurden, oder

§ die unabhängig und selbständig von einer Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder

§ die von einem Dritten offenbart wurden, der Berechtigter ist und keiner Geheimhaltungsfrist unterliegt, oder

§ die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offen gelegt werden müssen,

§ die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten offenbart werden.

8 Die Verpflichtung zum Datenschutz und zur Geheimhaltung gilt über die Dauer des Vertrages hinaus.

9 Die Weitergabe der Daten durch die Deutsche Börse für den vertragsgegenständlichen Geschäftszweck bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

1 Die Haftung der Parteien für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

2 Soweit eine Partei zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

3 Die Deutsche Börse übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die der Meldende oder ein Dritten der Deutsche Börse zur Verfügung gestellt hat. Die ordnungsgemäße Eingabe der Daten liegt im Verantwortungsbereich des Meldenden. Die Deutsche Börse überprüft die Daten nur auf Plausibilität. Die Deutsche Börse haftet insbesondere nicht für Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Meldende seinen Mitwirkungspflichten gemäß Anlage 1 nicht nachkommt und der Meldesatz infolgedessen insbesondere nicht übertragen wird bzw. eine inhaltlich unzutreffende Meldung enthält.

4 Deutsche Börse haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gilt auch Schadsoftware oder vorsätzliche Angriffe auf das TRICE-System durch Dritte, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

§ 9 Änderungen des Vertrags

- 1 Deutsche Börse ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Meldenden zu ändern. Änderungen werden dem Meldenden 3 (drei) Monaten vor ihrer Wirksamkeit schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Meldende nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber der Deutsche Börse schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Deutsche Börse bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen. Sofern der Meldende den Änderungen widerspricht, gilt der Vertrag in seiner bisherigen Fassung fort. In diesem Fall kann die Deutsche Börse den Vertrag mit einer Frist von 4 (vier) Wochen kündigen.
- 2 Abweichend von Absatz 1 kann die Deutsche Börse den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung oder mit einer kürzen Frist ändern, soweit die Änderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Vorgaben der BaFin und/oder der AMF im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung notwendig werden und eine sofortige Umsetzung erfordern. Die Deutsche Börse wird den Meldenden zeitnah über die Änderungen nach Satz 1 schriftlich informieren. Sofern der Meldende mit diesen Änderungen nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag abweichend von § 10 mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- 1 Der Vertrag tritt zu dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2 Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 3 Deutsche Börse ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn:
 - a) eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei dem Meldenden eintritt, so dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Frage gestellt ist, oder
 - b) der Meldende trotz Abmahnung die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Abmahnung beendet oder
 - c) der Meldende 2 (zwei) aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Vergütung oder wesentlicher Teile der Vergütung in Verzug befindet.
- 4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 3 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind
 - § der in der Anlage 1 beigefügte Leitfaden für Meldende
 - § das in der Anlage 2 beigefügte Leistungsverzeichnis
 - § das in der Anlage 3 beigefügte Vergütungsverzeichnis
- 4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt entweder die gesetzliche Regelung oder, bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

Im Auftrag des Meldenden:

Ort, Datum

«Firma_1» «Firma_2»
Meldender

Im Auftrag der Deutsche Börse AG:

Frankfurt am Main, _____